Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 120 C - " Hochhausbebauung an der Weningstraße "

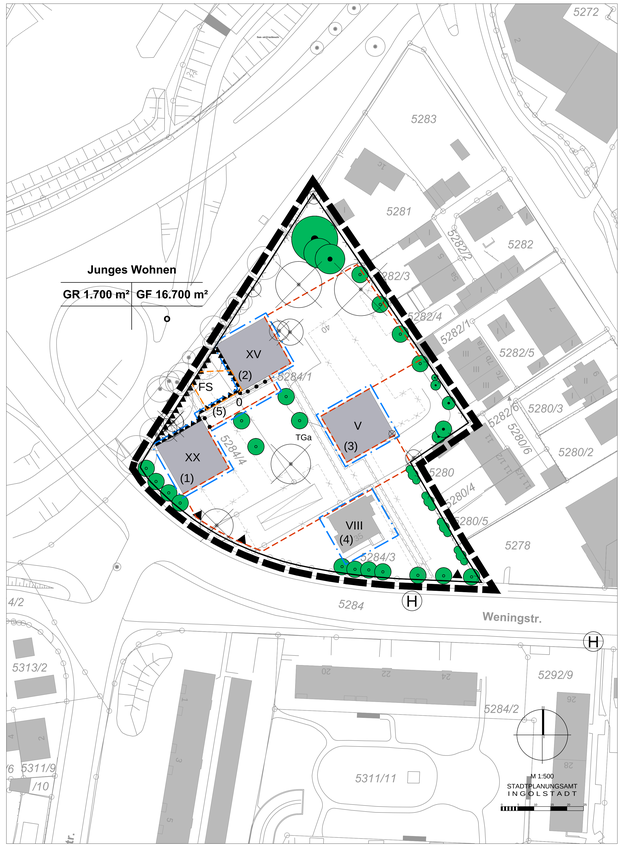

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entscheidung des BayVerfGH - Vf. 14-VII-14, Vf. 3-VIII-15; Vf. 4-VIII-15 - vom 09.05.2016 (GVBl. S. 89).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung

Für die Flurstücke Nrn. 5284/1, 5284/4, 5284/3, jeweils Gemarkung Ingolstadt an der Weningstraße (nördlich) sowie an der Südlichen Ringstraße (südlich und östlich) wird ein vorhabenbezogender Bebauungsplan mit Grünordnung gemäß § 12 BauGB als Satzung erlassen.

Im Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im geltenden Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2. Art der baulichen Nutzung

Als Art der Nutzung wird "Junges Wohnen" festgesetzt.

Im Bereich "Junges Wohnen" sind zulässig:

a) Wohnungen für Studierende und Auszubildende, einschließlich zugehöriger Technik- und Nebenflächen;

b) Schank- und Speisewirtschaften mit einer Gastraumfläche von insgesamt maximal 200 m² im Ergeschoss und 1. Untergeschoss sowie eine Freischankfläche innerhalb der im Plan festgesetzten Fläche (FS);

c) der Versorgung des Gebietes dienende Läden, beschränkt auf das Erd- und 1. Untergeschoss;
Diese dürfen jeweils eine Geschossfläche von 400 m² und eine Verkaufsfläche von 200 m² nicht überschreiten.

d) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, beschränkt auf das Erd- und 1. Untergeschoss;

3. Maß der baulichen Nutzung

höchstzulässige Grundfläche der Gebäude	**GR**	**1.700 m²**
höchstzulässige Geschossfläche	**GF**	**16.700 m²**

Flächen für Tiefgaragen werden bei der Berechnung der Grundfläche nicht berücksichtigt.

Flächen für offene oberirdische Stellplätze, inklusive Zufahrten, werden bei der Berechnung der Grundfläche nicht berücksichtigt, wenn sie mit wasserdurchlässigen Belägen ausgestattet sind.

In den Gebäuden integrierte Fahrrad- und Mülltonnenstellplätze, einschließlich ihrer Umfassungswände, werden bei der Berechnung der Geschossfläche nicht berücksichtigt.

–◆–◆– Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. **V**

Als Höchstmaß der baulichen Anlagen wird festgesetzt bei

Baufeld (1) XX	Geschossen	OK 423 m über NN
Baufeld (2) XV	Geschossen	OK 410 m über NN
Baufeld (3) V	Geschossen	OK 382 m über NN
Baufeld (4) VIII	Geschossen	OK 393 m über NN

Der obere Bezugspunkt wird definiert durch den oberen Abschluss der Attika.

In den Baufeldern (1), (2) und (5) ist im 1. Untergeschoss ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, wenn dieses nicht für Wohnungen genutzt wird.

4. Bauweise

o offene Bauweise

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Im Baugebiet "Junges Wohnen" kann die Baugrenze im Eingangsbereich der Gebäude mit überdachten Verbindungswegen überschritten werden, wenn diese eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten.

6. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

TGa Tiefgarage

Tiefgaragen sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen sowie innerhalb der Bauräume zulässig.

Die Decken der Tiefgaragen sind um mindestens 60 cm unter die geplante Geländeoberkante abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

Oberirdische Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstücksstreifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Dieser ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Für die Wohnungen für Studierende und Auszubildende wird ein reduzierter Stellplatzschlüssel von 0,3 St pro Wohneinheit festgesetzt. Für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze der weiteren nach I.2 zulässigen Nutzungen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt vom 03.08.1995, geändert am 07.12.2016.

Für die Wohnungen für Studierende und Auszubildende wird ein erhöhter Stellplatzschlüssel für Zweiräder mit 1 St pro Wohneinheit festgesetzt. Mind. 30 % dieser Zweiradstellplätze sind als Motorradstellplätze nachzuweisen.
Für die Ermittlung der notwendigen Stellplätze der weiteren nach I.2 zulässigen Nutzungen gilt die Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen der Stadt Ingolstadt vom 25.05.1992, geändert am 23.11.2015.

7. Auffüllungen / Abgrabungen

FS Umgrenzung Freischankfläche

Auffüllungen und Abgrabungen sind nur im gekennzeichneten Bereich zur Gestaltung eines Platzes mit Freischankfläche zulässig.

Umgrenzung für Flächen für Abgrabungen

8. Dienstbarkeiten

Flächen mit öffentlichem Gehrecht

9. Ein- und Ausfahrten

Ein-/Ausfahrten

Die Zu- und Abfahrt ist ausschließlich über die festgesetzten Ein-/Ausfahrten zulässig.

10. Grünordnung

Bäume, zu erhalten

Bäume, zu pflanzen

Gehölzpflanzung, zu pflanzen

Bäume, zu entfernen

Die Freiflächen des Baugrundstückes sind dauerhaft zu begrünen und zu erhalten. Notwendige Zugänge und Zufahrten, Durchwegungen, offene Stellplätze sowie Befestigungen für Spielflächen und Aufenthaltsbereiche für die Bewohnerschaft, sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.

Flachdächer und flach geneigte Dächer sind ab einer Fläche von 100 m² zu begrünen. Dies gilt nicht bei Anordnung notwendiger technischer Anlagen, nutzbarer Freibereiche / Terrassen auf den Dächern sowie bei Anlagen zur Nutzung des Sonnenlichtes.

Von der festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

11. Immissionsschutz

Für die Außenwohnbereiche, Terrassen/Balkone sind konstruktive Lösungen, wie verglaste Loggien an den Fassaden vorzusehen, an denen der Beurteilungspegel, tages (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) > 59 dB(A) beträgt.

An den gekennzeichneten Fassaden kann der erforderliche Schutzanspruch für Außenwohnbereiche auch durch vorgehängte Fassaden oder vergleichbare Konstruktionen nachgewiesen werden. Im Rahmen des Freistellungs- bzw. Genehmigungsverfahrens ist die schalltechnische Eignung der Konstruktion zur Einhaltung des Lärmvorsorgewerts der 16. BImSchV von 59 dB(A), tags nachzuweisen.

Die Schlafräume und Kinderzimmer der Gebäude sind zu den lärmabgewandten Fassadenseiten zu orientieren, an denen der Lärmvorsorgewert von 49 dB(A), nachts (22:00 Uhr bis 06: Uhr) eingehalten wird. Sofern eine entsprechende Grundrissorientierung nicht möglich ist, sind Schlaf- und Kinderzimmer an den gekennzeichneten Fassaden zulässig, wenn sie an den lärmabgewandten Fassaden über ein zum Lüften geeignetes Fenster verfügen oder schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden.
Auf die Anordnung einer lärmabgewandten Lüftungsmöglichkeit bzw. den Einbau einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung kann verzichtet werden, wenn der Einbau von zentralen Raumluftanlagen vorgesehen wird.
An den gekennzeichneten Fassaden kann der erforderliche Schutzanspruch auch durch vorgehängte Fassaden, verglaste Loggien oder vergleichbare Konstruktionen nachgewiesen werden, sofern diese keine Aufenthaltsräume im Sinne der BayBO darstellen. Im Rahmen des Freistellungs- bzw. Genehmigungsverfahrens ist die schalltechnische Eignung der Konstruktion zur Einhaltung des Lärmvorsorgewerts der 16. BImSchV, nachts von 49 dB(A) an den dahinterliegenden Schlaf- und Kinderzimmern nachzuweisen.

Anforderungen an die Umfassungsbauteile
Es gelten die Anforderungen der VDI 2719, Schallschutz von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987. Im Rahmen des Freistellungs- bzw. Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Anforderungen der VDI 2719, Ausgabe 1987, zusammen mit den Antragsunterlagen für die Gebäude nachzuweisen. Als Innenschallpegel im Sinne der Richtlinie gelten 40 dB(A) für Wohnräume tagsüber und 30 dB(A) für Schlafräume nachts.
Die für den Nachweis zugrunde zulegenden Beurteilungspegel sind der Anlage 2.3 des Schallschutzgutachtens vom September 2016 von em-plan, Augsburg, zu entnehmen.

12. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dachform, Dachaufbauten

Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 5°.

Es sind Dachaufbauten zulässig, die ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend nur auf dem Dach errichtet werden können und die Funktionsfähigkeit der Gebäude sichern. Diese Dachaufbauten sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m ab der Deckenoberkante des darunterliegenden Geschosses und bis zu einer Grundfläche von 25% des darunterliegenden Geschosses zulässig.

Technische Anlagen für aktive Solarenergienutzung sind ohne Flächenbegrenzung zulässig.

Dachterrassen einschließlich der zugehörigen Absturzsicherungen sind allgemein zulässig. Diese sind in offener und transparenter Gestaltung auszuführen und müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Gebäudeaußenkante zurückstehen.

2. Abstandsflächen

Im gesamten Planungsgebiet sind die Abstandsflächen entsprechend Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 BayBO auf 0,4 H festgesetzt.

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrelevante Wandhöhe ist auf 366,70 m über NN festgesetzt.

3. Werbeanlagen

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung am Gebäude, für Eigenwerbung, in Form von Firmenlogos oder Firmennamen tza zu einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Sie sind nur im Bereich des Untergeschosses, Erdgeschosses und im Bereich der Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge ab einer Länge von 2,0 m sind mit Einzelbuchstaben auszuführen.
Frei stehende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie Videowände sind unzulässig.

4. Einfriedungen

Einfriedungslinie

Einfriedungen sind nur im festgesetzten Bereich zulässig.

III. Hinweise

1. **Wasserversorgung/Abwasserentsorgung**
Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
Hausdrainagen, Zisternenüberläufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Alle Entwässerungsgegenstände, die unter der Rückstauebene liegen, sind vom Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauebene ist auf den nächst höhergelegenen Kanalschacht der jeweiligen Straße festzulegen.

Vor Inbetriebnahme ist ein Dichtungsnachweis der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN EN 1610 bei den Ingolstadter Kommunalbetrieben vorzulegen.
Die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung sind innerhalb eines Schutzstreifens von 1,00 m von der Außenkante des jeweiligen Baukörpers sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Für das Baufeld (3) ist nach § 20 Abs. 1 Wasserabgabesatzung an der Grundstücksgrenze ein geeigneter Wasserabnahmeschacht zu erstellen oder der Hausanschlussraum entsprechend zu platzieren.

2. **Grundwasser**
Tief liegende Gebäudeteile sind unter Berücksichtigung des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (Bemessungswasserstand) mit druckdichten Wannen bzw. gegen Auftrieb auszubilden.

3. **Regenwasserbehandlung**
Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu bemessen. Des Weiteren sind ggf. noch die ATV-Arbeitsblätter A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" und A 118 "Richtlinien für die hydraulische Berechnung von Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanälen" sowie A 166 zu berücksichtigen.
Zur erlaubnisfreien und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswasserversickerungsverordnung NWFreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TRENGW) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser in der Fassung vom 30.01.2009, verwiesen.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von eventuell geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

Es gilt das Versickerungsgebot. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolenversickerung) oder punktförmigen (Sickerschacht) Versickerung kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

4. **Bauwasserhaltung**
Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich zu beantragen.

Einer Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation im Zuge der Grundwasserhaltung wird grundsätzlich nicht zugestimmt.

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasserableitung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstadter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwasserhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

5. **Denkmalschutz**
Sollten bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes archäologische Denkmäler (Bodendenkmäler) zu Tage kommen, welche der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen, so ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

6. **Altlasten**
Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsflächen kartiert. Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen trotzdem kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.

Im Abstimmung mit den Fachbehörden sind dann durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die fachgerechte Auefführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert vorzulegen ist.

Falls bei Bauarbeiten Fundmunition zu Tage gefördert wird, ist unverzüglich die Polizei zu verständigen, die ihrerseits den Kampfmittelbeseitigungsdienst anfordert.

7. **Auffüllungen**
Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant sind, sind die Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

8. **Brandschutz**
Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Regelwerken der DVGW herzustellen. Die Löschwasserbereitstellung soll ausschließlich über Überflurhydranten nach DIN EN 14384 erfolgen. Sollten die Überflurhydranten im öffentlichen Straßenraum nicht ausreichen, sind in Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz weitere Maßnahmen auf privatem Grund vorzusehen.

Sofern Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den Grundstücksteilen vor und hinter den Gebäuden zu schaffen. Zu allen Gebäudeteilen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Geländeoberfläche liegt sind Feuerwehrzu- bzw. - umfahrten und Aufstellflächen vorzusehen und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Die Feuerwehrzufahrten, -durchfahrten, und -umfahrten sowie Bewegungs- und Aufstellflächen sind nach der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) herzustellen.

9. **Artenschutz**
Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG dürfen Gehölze nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.
Zum Schutz vor Vogelschlag an Glasfassaden sollten bereits im Vorfeld geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Verwendung von sog. Vogelschutzglas berücksichtigt werden.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

IV. Zeichnerische Darstellung

1. Baukörper, vorhanden
2. Baukörper oberirdisch, vorgeschlagen
3. Rampe TG, vorgeschlagen
4. Baukörper, zu entfernen
5. Grundstücksgrenzen, vorhanden
6. z.B. 5284/1 Flurstücksnummern, vorhanden
7. Böschung, vorhanden
8. Haltestelle, vorhanden
9. Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
max. Grundfläche	max. Geschossfläche
Bauweise	

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:500) Stand März 2016
NW 30-5.14 & 19
Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwage Differenzen auszugleichen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. **120 C** wurde mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... mit ..... im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanzV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **120 C - "Hochhausbebauung an der Weningstraße"**

a l s

Satzung

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am ..... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **120 C** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am ..... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ..... ausgefertigte vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 120 C
" Hochhausbebauung an der Weningstraße "

PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
	15.06.2016	LA	6110 Re	U. Brand
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	20.06.2017	EBB / LA	6112 Hö	